BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1330/19 der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/ östlich Wartburgstraße" – Abwägungsund Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

- 1 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße" eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße" in der Fassung vom 19.07.2019 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

* * 1

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 wurde gem. § 6 BauGB dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 25.09.2019, Beschluss-Nr.: 1330/19, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße" wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 17.01.2020, Az.: 310-4621-15231/2019-16051000-FNP-Erfurt 35.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35für den für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße" gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 für den Bereich für den Bereich Hochheim "Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße" gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Warsbergstraße 3 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalbder Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

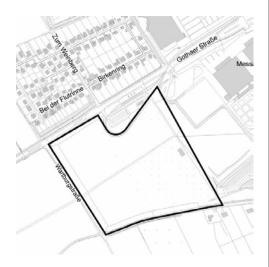
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berück-

sichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.02.2020

gez. Bausewein A. Bausewein Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35

Planzeichnung (WS) Planzeichenerklärung Flächen für die ereich der Änderung Landwirtschaft Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam seit 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2018 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 11.04.2019 mit Beschluss Nr. 0079/19 den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 09 vom 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 27.05.2019 bis zum 28.06.2019 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.05.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.00.19 mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der Begründung beschlossen.

Erfurt, den 0 2. Okt. 2019

Øberbürgermeister

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom 104.10.19 vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 17.01.20 (AZ 340-462-1523-1/...) erteilt.

2019-16051000 - FDP-ETHIN 35.A

Erfurt, den 03.02.20

Oberburgermeiste

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Lahalts der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 03.02.20

Angeshauptstadt Erfurt A Bausewein Oberbürgermeister

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3... vom 24. 02.20 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erfurt, den 12.03. 20

Oberburgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.35 Bereich Hochheim "Gothaer Straße/ Östlich Wartburgstraße"

Die Genehmigung erfolgte unter

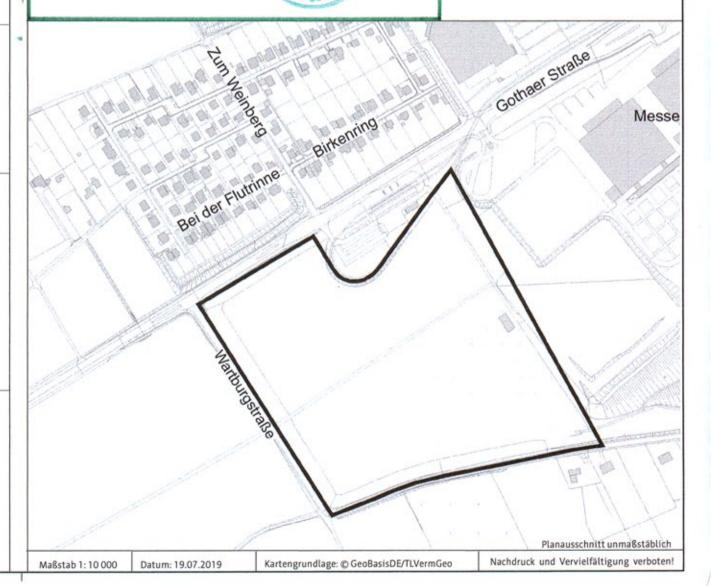
Az.: 310-4621-/1523/1/2019-/1605/1000-

FNP-Erfurt 35.A.

Weimar, den 17.01.2020

Avuel

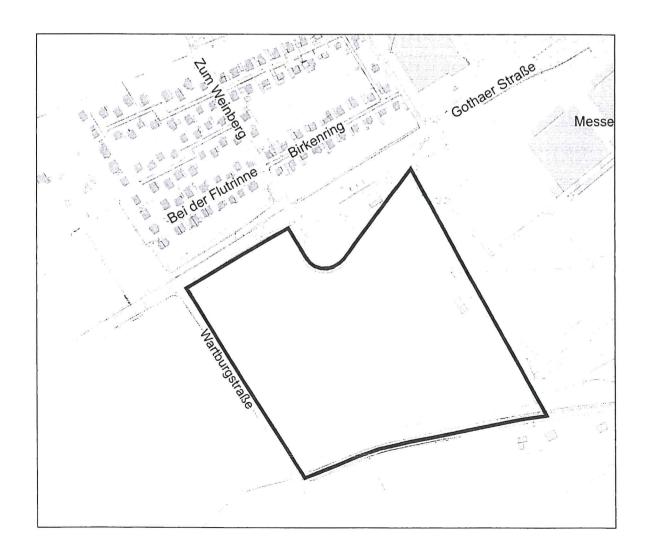




Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 35 Bereich Hochheim "Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße"



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum: 19.07.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1. 1.2.	Grundlagen Verfahren	
2.	Allgemeine Begründung	2
2.1. 2.2.	Planungsanlass und- erfordernisZiele und Zwecke der Planung	
2.3. 2.4. 2.5.	Plangebiet Planungsalternativen Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	9
3.	Planungsvorgaben	
3.1. 3.2. 3.3. 3.3.1. 3.3.2.	LandesplanungRegionalplanungKommunale PlanungenFormelle PlanungenInformelle Planungen	12 12 13
4.	Hinweise	18
4.1. 4.2. 4.3. 4.4.	Denkmalschutz Wald Altlasten Luftverkehr	18 18
5.	Inhalte der Planung	18
5.1.	Darstellungen	18
6.	Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde	20
7.	Umweltbericht	20

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017 einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodenutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2. Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 0851/18 vom 28.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.07.2018) zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die FNP-Änderung soll im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden, wobei jedoch auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird, da die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Bebauungsplan bereits hinreichend bekannt sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 30.07.2018 bis zum 31.08.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.06.2018.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf der FNP-Änderung mit Schreiben vom 13.05.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Mit Beschluss Nr. 0079/19 vom 10.04.2019 hat der Stadtrat Erfurt den Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im

Stand: 19.07.2019 Seite 1 von 21

Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 09 vom 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit 27.05.2019 bis zum 28.06.2019 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.05.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss, die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die 32. Änderung des FNP gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

2. Allgemeine Begründung

2.1. Planungsanlass und- erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist eine Änderung der städtebaulichen Entwicklungsziele.

Zur Verkehrsverminderung und – optimierung sowie zur Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen soll das Park+Ride (P+R) System der Stadt Erfurt weiter ausgebaut werden. Hierzu sollen zusätzlich zum bereits vorhandenen Angebot, weitere dauerhafte P+R-Stellplätze geschaffen werden. Aufgrund der weiteren Verdichtung in der Erfurter Innenstadt, der Parkraumbewirtschaftung der Innenstadt - also auch der südwestlichen Bereiche - und insbesondere der geplanten Bebauung im Brühl sowie anderer Brachflächen wächst der Bedarf an P+R Stellplätzen im westlichen Stadtgebiet. Die Eisenacher/Gothaer Straße ist eine der wichtigen Stadteinfahrten der Landeshauptstadt Erfurt für den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Nahverkehr. Der an der Gothaer Straße an einer Stadtbahnendhaltestelle bestehende Park +Ride (P+R)-Platz Messe bietet bereits gemeinsam mit dem P+R-Platz Hauptfriedhof an der Binderslebener Landstraße die Möglichkeit P+R Stellplätze zu nutzen, um in die Erfurter Innenstadt zu gelangen. Diese P+R-Plätze sind jedoch bereits stark ausgelastet. Außerdem ist es eine Optimierung und stadtverträgliche Einordnung von Reisebussen und Wohnmobilen außerhalb der Innenstadt notwendig. Hinsichtlich der sogenannten "Transitplätze" für Wohnmobile besteht im Sinne einer Optimierung der P+R Kapazitäten die Zielstellung, diese von bereits heute überlasteten P+R Plätzen auf geeignetere und besser ausgestattete Plätze zu verlagern.

Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse. Der Tourismus ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung. Aufgrund der touristischen Bedeutung Erfurts nimmt die Nachfrage an Abstellmöglichkeiten für Reisebusse und an Wohnmobil- und Caravanstellplätze beständig zu. Die Nutzer sind u.a. Tagestouristen. Ebenso ist insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B.

-

¹ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH "Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft"

Messen, Ausstellungen und Konzerten eine verstärkte Nachfrage zu verzeichnen. Bisher werden bereits in der Erfurter Innenstadt Stellplätze für Reisebusse sowie an unterschiedlichen Standorten Stellplätze für Reisemobile angeboten. Es ist davon auszugehen, dass der Reisebus- und Reisemobiltourismus auch zukünftig weiter zunehmen wird.

Mit der FNP-Änderung Nr. 35 soll im Plangebiet die Erweiterung der Stellplatzkapazität des bestehenden P+R Platz "Messe" um ca. 400 PKW-Stellplätze und ca. bis zu 50 Stellplätze für Reisebusse sowie die Errichtung eines Reisemobilstellplatzes für ca. 50 Reisemobile im Plangebiet erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, insbesondere des in Schmira ortsansässigen direktvermarktenden Landwirtschaftlichen Kleinbetriebes im Haupterwerb, soll für einen Teil des Plangebietes eine Sicherung der Bestandsnutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgen. Eine Vorhaltung von Flächen im Plangebiet für eine Erweiterung der Messe wird absehbar als nicht erforderlich eingeschätzt.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Die v. g. neuen städtebaulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene der nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Der Flächennutzungsplan enthält gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde ergibt. Dem vorbereitenden Bauleitplan (FNP) mit langfristiger planerischer Zielsetzung ist damit ein Planungshorizont inbegriffen, bei dem sich die Entwicklungsabsicht nach den Bedürfnissen richtet, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des FNP absehbar sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. (vgl. Pkt. 1.2 "Verfahren" dieser Begründung). Das Planungserfordernis ergibt sich somit auch aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße". Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung entspricht teilweise nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Damit die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung aus dem FNP entwickelt werden kann, sind mit der 35. Änderung des FNP die Darstellungen des wirksamen FNP für das Plangebiet zu ändern.

Bedarfsabschätzung für den P+R Platz Messe:

Im Bestand wird der P+R-Platz Messe von der Gothaer Straße aus erschlossen und liegt innerhalb der Stadtbahnschleife westlich der Messe. Er wird als reiner P+R-Platz genutzt, da sich im unmittelbaren Umfeld keine weiteren Verkehrserzeuger befinden. Die angrenzenden Einkaufsmärkte weisen selbst ausreichend Stellplätze aus, ebenso die Messe. Lediglich zu einigen Großveranstaltungen auf der Messe wird der Platz teilweise mitgenutzt, dies findet in der Regel außerhalb der regulären P+R-Nutzung statt. Der P+R-Platz Hauptfried-

Stand: 19.07.2019 Seite 3 von 21

hof befindet sich an der Binderslebener Landstraße. Insgesamt stehen auf dem Platz 171 Stellplätze zur Verfügung. Aufgrund der Mehrfachnutzung und um den jeweiligen Ansprüchen gerecht zu werden, sind für die Friedhofsbesucher 60 Stellplätze zum Parken auf zwei Stunden begrenzt. Die restlichen 111 Stellplätze stehen als P+R-Plätze zu Verfügung werden nur zu einem geringen Prozentsatz als solche genutzt. Ein Großteil wird von den Schülern aus der Walter-Gropius-Schule beansprucht.

Anlage	Anzahl Stellplätze		
P+R-Platz Messe	73 Stellplätze		
P+R-Platz Hauptfriedhof	111 Stellplätze		

(P+R Plätze im westlichen Stadtgebiet- vorhandene Stellplatzkapazität, Quelle: Bedarfsabschätzung für den P+R Platz Messe)

2008 wurde eine P+R-Konzeption für die Thüringer Landeshauptstadt Erfurt von dem Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt erarbeitet. Auf dem P+R-Platz Messe waren zur Spitzenstunde ca. 10 Stellplätze frei, während der P+R-Platz Hauptfriedhof zu 97% ausgelastet war. Im Zuge einer Masterarbeit wurden die P+R-Plätze 2014 noch einmal erfasst. Die Auslastung lag bei dem P+R-Platz Messe mit 89% und dem P+R-Platz Hauptfriedhof mit 99% höher als 2008. Auch die Parkraumuntersuchungen im Jahr 2017 ergaben maximale Auslastungen am P+R-Platz Messe von 89% und am P+R-Platz Hauptfriedhof von 112%. Insgesamt steigt der Bedarf an P+R-Anlagen.

Nunmehr wurden die wesentlichen Maßnahmen aus dem Erfurter Parkraumkonzept umgesetzt. Die im westlichen Stadtgebiet gelegenen Bereiche um die Bonemilchstraße sowie zwischen Bonifaciusstraße und Straße des Friedens sind seit dem 01.09.2018 Bestandteil der Parkraumbewirtschaftung der Innenstadt. Insbesondere gebietsfremde Langzeitparker werden daher ihr Parkierungsverhalten verändern müssen.

Im Bereich Brühl sind zudem städtebauliche Entwicklungen vorgesehen, die aufgrund ihrer bisherigen Nutzung als Parkplatz Auswirkungen auf den Bedarf an P+R-Plätzen haben können. Die dort bisher vorhandenen 500 Stellplätze wurden vorrangig an Mitarbeiter der umliegenden Unternehmen vermietet. Durch weitere Projekte, wie die Neubebauung an der Maximilian-Welsch-Straße und der Domstraße, entfielen bereits zahlreiche Stellplätze, die auch von Langzeitparkern genutzt wurden.

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass im westlichen Stadtgebiet insgesamt mindestens 870 Fahrzeuge von gebietsfremden Langzeitparkern verlagert werden müssen. Dabei ist der Focus stärker auf den Bereich P+R-Platz Messe zu legen. Da aufgrund der Nutzungsüberlagerungen der P+R-Platz Hauptfriedhof am Vormittag/Mittag überlastet ist, werden P+R - Nutzer bevorzugt den P+R-Platz Messe anfahren.

Folgende Annahmen werden getroffen:

- die bisherigen gebietsfremden Langzeitparker im Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße kommen vorranging (zu 75%) aus Richtung Westen. Aus allen anderen Richtungen bestehen ähnliche Alternativen, die vorrangig genutzt werden.
- Für 40% der Fahrzeuge ergeben sich Alternativen, wie Fahrgemeinschaften, der Umstieg komplett auf den ÖPNV, die Anmietung eines Stellplatzes oder ähnliches.
- Im Gebiet Brühl-Süd gelangen 50% aus Richtung Westen nach Erfurt, von denen nur 30% andere Alternativen nutzen.

Potentialabschätzung Anzahl Aus Richtung Keine anderen Westen kom-Alternativen Potential mend Fzg im Gebiet Bonemilch-103 75% = 7860% 47 straße Fzg im Gebiet Bonifacius-241 75%=181 60% 109 straße Fzg im Brühl-Süd 500 175 50%=250 70% Verlagerung P+R Haupt-20 100% 20 100%=20 friedhof SUMME 864 351 Bei Zielauslastung von Stellplätze: 390 90%

(Potentialabschätzung zusätzliche Nachfrage an P+R Stellplätzen im westlichen Stadtgebiet, Quelle: Bedarfsabschätzung für den P+R Platz Messe)

Um im westlichen Stadtgebiet ein bedarfsgerechtes attraktives P+R Angebot zu schaffen, sollte von einer Zielauslastung von 90% ausgegangen werden. Somit sind für die v. g. 351 Fahrzeuge ca. 390 P+R Stellplätze erforderlich. Weiterhin sind nach Einschätzung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH ca. bis zu 50 Reisebusstellplätze dauerhaft erforderlich.

Bedarfsabschätzung für den Reisemobilstellplatz:

Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung. ² Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen.

In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen. Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen. Eine aktuelle Studie des dwif³ (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr an der Universität München) aus 2018 beleuchtet die Entwicklung des Reisemobiltourismus genauer und beschreibt die ökonomischen Vorteile dieses Tourismussegmentes. Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil- und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotsschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird in Erfurt seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil - und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu

Stand: 19.07.2019 Seite 5 von 21

_

² Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH "Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft"

³ dwif: Der Campingplatz- und Reisemobiltourismus als Wirtschaftsfaktor / Angebot, Nachfrage und ökonomische Relevanz in Deutschland 2016/2017; München, 2018

unterscheiden. So zum einen Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen auch komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

Die Stadt Erfurt bietet in Abstimmung mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH kostenfreie Parkplätze als reine Stellplätze für Reisemobile und Caravans ohne Serviceleistungen an (Transitplätze). Sie befinden sich zum einen auf den Parkplätzen um den Innenstadtkern und zum anderen im städtischen Randbereich bzw. auf einigen P+R-Plätzen und werden vor Ort jeweils in einer eher geringen Anzahl angeboten. Diese Stellplätze sind reine Transitplätze. Für die potentiellen Nutzer ist es bisher als unübersichtlich einzuschätzen, wenn an einem Standort die Stellplätze belegt sind. Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung stehen nicht zur Verfügung. Die Stellplätze werden bereits seit Jahren in den verschiedenen Stellplatzführern, z.B. vom ADAC, präsentiert und beworben. Bereits die Veröffentlichung dieser sehr simplen Stellflächen, praktisch ohne jeglichen Komfort, hat zu einer hohen Nachfrage durch die Zielgruppe geführt. Aufgrund des absehbaren Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist im Stadtgebiet von Erfurt von einem weiteren Bedarf für Stellflächen auszugehen. Um das Angebot zu verbessern, die wegfallenden Transitstellplätze für Wohnmobile auf den städtischen Parkplätzen auszugleichen und u.a. die durch die BUGA 2021 zu erwartende Steigerung der Wohnmobilzahlen in Erfurt beherbergen zu können, ist im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ein Reisemobilstellplatz (kombiniert mit einem Reisebusstellplatz) vorzusehen. Dieser Reisemobilstellplatz soll Standplätze für ca. 50 Reisemobile beinhalten.

2.2. Ziele und Zwecke der Planung

Im westlichen Stadtgebiet von Erfurt soll durch die Erweiterung des bestehenden P+R Platzes Messe eine dauerhafte Verbesserung des Park + Ride-Angebotes erzielt werden. Außerdem soll durch die Einordnung von Stellplätzen für Reisebusse sowie eines Reisemobilplatzes die touristische Infrastruktur von Erfurt gestärkt und ausgebaut werden.

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, wie das Angebot zur Nutzung von P+R Plätzen, dienen der Verkehrsverlagerung auf den umweltfreundlichen ÖPNV und somit der Verringerung des motorisierten Verkehrsaufkommens. Sie entlasten damit das innerstädtische Straßennetz und reduzieren den Flächenbedarf für innerstädtische Stellplatzangebote. Außerdem tragen sie zur Verringerung der innerstädtischen Verkehrsemissionen des motorisierten Verkehrs und somit zum Klimaschutz bei.

Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 soll eine im wirksamen FNP als potenzielle Erweiterungsfläche für die Messe Erfurt dargestellte Sondergebietsfläche "SO Messe" nunmehr teilweise für einen Reisemobilstellplatz zum Ausbau der touristischen Infrastruktur dargestellt bzw. zur Gliederung der angrenzenden Baugebiete als Grünfläche gesichert werden. Da eine Erweiterung der Messe Erfurt im Bereich der im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 bisher dargestellten Sondergebietsflächen "Messe" aktuell absehbar als nicht erforderlich einzuschätzen ist, wird für einen Teil der Fläche die landwirtschaftliche Bestandsnutzung im FNP zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wiedergegeben.

Seite 6 von 21 Stand: 19.07.2019

Die im übrigen Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen sollen ebenfalls dauerhaft erhalten werden. Eine entsprechende baurechtliche Konkretisierung bleibt jedoch der nachfolgenden konkreteren Planungsebene des Bebauungsplanes bzw. den darauf folgenden Planbzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Im Einzelnen werden im Plangebiet folgende Planungsziele angestrebt:

- Optimierung und Ergänzung des gesamtstätischen Park + Ride Angebotes
- Verminderung des innerstädtischen motorisierten Verkehrs und Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch weitere Stellplätze für Reisebusse und Reisemobile
- Erweiterung des am P+R Platz "Endhaltestelle Messe" bereits bestehenden P+R Stellplatzangebotes sowie die Schaffung von Stellplätzen für Reisebusse
- Schaffung von Stellplätzen für Reisemobile
- Bestandswiedergabe landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Sicherung von Grünflächen

Weiterhin werden mit der FNP-Änderung Nr. 35 auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

2.3. Plangebiet

Lage



Abbildung 1 - Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtgebietes von Erfurt im Ortsteil Hochheim.

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ist für eine die Innenstadt von Verkehr entlastende Planung besonders geeignet, da es sowohl über eine direkte Anbindungsmöglichkeit an die Stadtbahn-Linien, wie auch über fußläufige Anbindungsmöglichkeiten an die Messe Erfurt und den egapark verfügt.

Stand: 19.07.2019 Seite 7 von 21

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt.

- im Norden: die Gothaer Straße und der P+R Platz Messe
- im Osten: die westliche Grenze des Geländes der Erfurter Messe GmbH
- im Süden und Westen: die Wartburgstraße

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 10,6 ha. Die mittlere Entfernung des Gebietes zum Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 3,5 km, zum Domplatz ca. 4,0 km.

Beschreibung

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und weist im Übrigen Gehölzstrukturen auf bzw. wird durch diese begrenzt. Die natürlich anstehende Topographie des Geländes fällt überwiegend in südöstliche Richtung. Hinweis: Das gesamte Areal westlich der Messe bis zur Wartburgstraße gehörte im Jahr 1961 zu den Ausstellungsflächen der iga 61 (Int. Gartenbauausstellung der sozialistischen Länder). Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen gehen tlw. auf die iga 61 zurück.

Planungsumfeld

Das Planungsumfeld ist durch die Gothaer Straße, die Wendeschleife der Stadtbahn und den darin liegenden bestehenden P+R - Platz Messe (z. Zt. 73 P+R Stellplätze) und die Messe Erfurt sowie Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Südlich schließt an das Plangebiet ein in Richtung egapark verlaufender Grünzug (mit Wegeverbindung) an. Im weiteren Planungsumfeld befinden sich u.a. großflächiger Einzelhandel, Stellplatzanlagen, Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen. Darauf folgen die Ortslagen von Schmira und Hochheim.

Erschließung und technische Infrastruktur

Das Plangebiet kann über die Gothaer Straße (von der Wartburgstraße) an das regionale und überregionale Straßennetz (A 71 - Anschlussstelle "Bindersleben") angebunden werden. Die Eisenacher/Gothaer Straße ist eine der wichtigen Stadteinfahrten von Erfurt für den KFZ –Verkehr sowie den ÖPNV. Hinsichtlich des ÖPNV grenzt das Plangebiet direkte an die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 2 "P+R Platz Messe" sowie die Haltestelle der Buslinie 80. Entlang der Gothaer Straße verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg, entlang der Wartburgstraße ein Gehweg. Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren.

Seite 8 von 21 Stand: 19.07.2019



Abbildung 2 – Luftbild (unmaßstäblich), Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 10.05.2016

2.4. Planungsalternativen

Im FNP-Vorentwurf wurden drei Planvarianten geprüft. Allen Planvarianten war dabei gemeinsam, dass in nachfolgenden Planungsschritten eine ausreichende Flächenfreihaltung für die nördlich des Plangebietes im wirksamen FNP enthaltene Stadtbahnverlängerung zu berücksichtigen ist. Dies trifft auch auf den vorliegenden FNP-Entwurf zu.

Der Entwurf der FNP-Änderung beinhaltet nunmehr Flächen für folgende Nutzungen:

- P+R Stellplätze für ca. 400 KFZ direkt am bereits bestehenden P+R Platz und der vorhandenen Stadtbahnschleife
- Stellplätze für bis zu 50 Reisebusse direkt an der vorhandenen Stadtbahnschleife
- ein Reisemobilstellplatz in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark (ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, im dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind)

Für die Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine Standortalternative, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert. Zur Umsetzung der Planungsziele stehen absehbar keine anderen ausreichend großen Flächen, welche direkt an einer Stadtbahnhaltestelle liegen und eine fußläufige Entfernung sowohl zur Messe Erfurt als auch zum egapark aufweisen, zur Verfügung.

Ebenso gibt es auch für die Anlage eines dauerhaften Reisemobilplatzes im Plangebiet absehbar keine geeignete und absehbar umsetzbare Standortalternative. Bei der Errichtung

Stand: 19.07.2019 Seite 9 von 21

eines Reisemobilplatzes im Plangebiet könnte dieser sowohl durch Besucher Erfurts als auch durch Aussteller der Messe Erfurt (welche mit einem Reismobil anreisen und dieses dann direkt am Messegelände abstellen wollen) genutzt werden.

Die Attraktivität des Plangebietes begründet sich allgemein:

- günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- guten Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem ÖPNV
- große zusammenhängende Flächengröße und somit hohe Kapazität für Stellplatzmöglichkeiten
- Nachbarschaft zur Erfurter Messe und zum egapark
- Nähe zu bestehenden Versorgungseinrichtungen im unmittelbaren Umfeld

Wie bereits unter Punkt 2.1 "Planungsanlass und – erfordernis " der vorliegenden Begründung erwähnt, ging der Planung eines Reisemobilstellplatzes ein jahrelanger Planungsprozess voran. Bei der Eignungsbetrachtung der einzelnen Standorte wurden die Vorzüge und Nachteile gegeneinander abgewogen. Die Ergebnisse wurden dem Stadtrat in der Vergangenheit teilweise zur Kenntnis gegeben.

Die Ausgangs – und Rahmenbedingungen im Bereich des P+R Platzes Messe hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines Reisemobilstellplatzes sind aktuell:

- 1. Zur weiteren Förderung des Tourismusstandortes Erfurt soll die dauerhafte Etablierung eines Stellplatzes für Reisemobile und Caravans im Bereich westlich der Messe erfolgen. Dies betrifft insbesondere das Nachfragesegment: "Transitreisende und Städtetouristen, welche nur ein Basisangebot an Serviceleistungen nachfragen".
- 2. Der v. g. Reisemobilstellplatz soll im Plangebiet in Kombination bzw. direkter Nachbarschaft zu einer Parkplatzfläche für Reisebusse errichtet werden. Auf diese Weise sind Synergieeffekte, z.B. hinsichtlich des verkehrstechnischen Ausbaus für die jeweils teilweise sehr großen und schweren Fahrzeuge sowie der Nutzung von Basisserviceleistungen (z.B. WC) möglich.
- 3. Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 besteht absehbar nicht das Erfordernis für eine Flächenbevorratung für die Erfurt Messe GmbH.

2.5. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Der Geltungsbereich der 35. Änderung umfasst eine Fläche von max. 10,6 ha, welche im wirksamen FNP wie folgt dargestellt ist. (Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP-Änderung.)

- Grünfläche
- Sonstiges Sondergebiet Messe

Seite 10 von 21 Stand: 19.07.2019

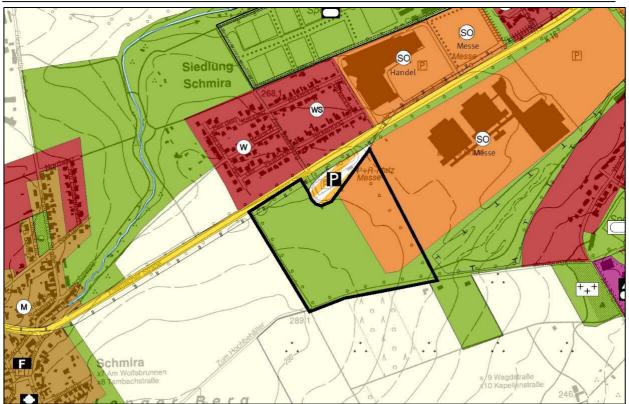


Abbildung 3- Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017 (M 1: 10.000), Stand 15.01.2019

Der Erläuterungsbericht zum wirksamen FNP führt unter anderem aus:

Punkt 2.9 Leitbilder für Stadtentwicklung und Städtebau

...Die Stadt ist in allen Bereichen durch ein ÖPNV-System gut erschlossen. Sie gilt als "Stadt der kurzen Wege". Mit dem Ausbau der Erfurter Stadtbahn und dem Ausbau der randstädtischen P+R-Anlagen ist diese erreichte Qualität weiterzuentwickeln. (...) Die Entwicklung der Messe (...)als wesentliche entwicklungsfördernde Faktoren für die Stadt zu nutzen.

Punkt 3.2.1 Entwicklung der Bauflächen

Die Entwicklungsachse nach Westen erstreckt sich zwischen den Gründerzeitgebieten westlich der Innenstadt und der A 71 bei Schmira und Bindersleben. Der Übergang zur Innenstadt ist, besonders im Bereich des Brühls, fließend. (...) Wie die Achse Ost teilt sich die Achse West in zwei Bereiche. (...) Der südliche Bereich hat vor allem wegen des ega-Parkes, des mdr-Landesfunkhauses und des Messegeländes Bedeutung. ...

Punkt 3.8 Verkehrsflächen

Im FNP sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB "die Belange ... des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs..." zu berücksichtigen. Im FNP werden die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) einschließlich der Ortsverbindungsstraßen und der Flächen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr dargestellt....

Planungsziele - Örtliche Planungsziele

Die allgemeinen städtischen Ziele für die Entwicklung des Verkehrs sind: (...)

• Priorität des ÖPNV bei der Erschließung der Innenstadt (...)

Stand: 19.07.2019 Seite 11 von 21

Planungsziele – Öffentlicher Personennahverkehr

Die Endpunkte der Stadtbahnlinien sind als regionale Verknüpfungspunkte, als Park-and-Ride-Anlagen (P+R) bzw. Bike-and-Ride-Anlagen (B+R) auszubauen bzw. aufzuwerten. ...

Punkt 3. 10 Grünflächen

Planungsziele

Die vorhandenen Grünflächen sollen grundsätzlich gesichert werden.

3. Planungsvorgaben

3.1. Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das LEP legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

4.5 Verkehrsinfrastruktur, Leitvorstellungen

Die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen soll unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung (integrierte Verkehrsentwicklung), durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 4.5.1

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.

3.2. Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

Der RPMT legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Hinweis: Südlich grenzt grenzen an das Plangebiet das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 "nördlich und östlich Gotha - Erfurt" und westlich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung an. Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und des Stadtgebietes von Erfurt die Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/Hochheim (Erfurt)" festgelegt.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

G 4.28

In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden: (...)

- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich.
- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten.

3.3. Kommunale Planungen

3.3.1. Formelle Planungen

Bebauungspläne

Das Plangebiet ist Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße". Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3.3.2. Informelle Planungen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt.

Kapitel 2 "Veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung"

Siedlungsentwicklung und Stadtstruktur

Außerdem veränderte sich 1994 mit dem Gesetz zur Neugliederung der Kreise in Thüringen die räumliche und damit administrative Ausdehnung Erfurts. (...)Durch diese Gebietsreform erlangte Erfurt in Ergänzung zur Nord-Süd-Ausrichtung eine Achsenentwicklung von West nach Ost. So zeichnet sich entlang der Weimarischen Straße ein Siedlungsband Erfurt-Linderbach-Güterverkehrszentrum ab. Im Westen der Innenstadt bilden die Standorte Flughafen/Bindersleben und Messe/Schmira das Gegengewicht.

Wirtschaft, Beschäftigung, Handel

Messe: Der Messestandort im Südwesten der Kernstadt hat sich als zweitgrößter Messestandort in den neuen Bundesländern zunehmend am Markt etablieren können. Die jähr-

Stand: 19.07.2019 Seite 13 von 21

lich 200 Veranstaltungen und ca. 600.000 Besucher zeigen dies eindrücklich. Zudem bietet die Multifunktionsarena weitere Räumlichkeiten für Veranstaltungen. Durch die Inbetriebnahme des ICE-Knotens Erfurt im Dezember 2017 ist ein weiterer Bedeutungsgewinn der Landeshauptstadt im Bereich der Messe- und Veranstaltungsbranche zu erwarten.

Kultur

Das ausgesprochen große kulturelle Erbe prägt die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und die besondere Erlebnisqualität für den Kulturtourismus. (....) Zudem spielen die städtischen Großevents eine wichtige Rolle.

Elemente der Grün- und Freiraumstrukturen

• In Karte 12 – Stadtlandschaft ist das Plangebiet der 35. Änderung des FNP als "Park und Stadtgrün" dargestellt.

Schutzgebiete

Klimaschutzgebiete: Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept hat sich die Landeshauptstadt Erfurt zum Ziel gesetzt, Strategien für eine Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes um 30 % bis 2020 in den Bereichen (....)Verkehr zu erarbeiten.

Mobilität und technische Infrastrukturen

Öffentlicher Personennahverkehr: Die Landeshauptstadt Erfurt weist mit ihrer traditionell sehr gut aufgestellten Erschließung des Stadtgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich mit Städten ähnlicher Größenordnung eine überdurchschnittliche ÖPNV-Nutzung in Deutschland auf.

• In Karte 16 – Öffentlicher Personenverkehr ist für das Plangebiet der 35. Änderung des FNP die Lage an einer Stadtbahn- sowie einer Stadtbuslinie dargestellt.

Motorisierter Individualverkehr - Zentrale Stellplatzanlagen und Parkleitsystem: Auf insgesamt neun Park and Ride-Anlagen stehen insbesondere für Pendler und Touristen über 1.400 gebührenfreie Stellplätze bereit, die sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtbahnsystem befinden.

• In Karte 17 – Motorisierter Individualverkehr ist für das Plangebiet der 35. Änderung des FNP der Standort eine P + R Anlage sowie die Lage an einer überregionalen und innerstädtisch bedeutsamen Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Konsequenzen und Aufgabenfelder für die Stadtentwicklung

Mobilität: Mit dem Ausbau der überregionalen Anbindungen (ICE und Autobahnen) haben sich die Mobilitätsradien für Erfurt erheblich verändert. Zugleich wird das Mobilitätsverhalten des Einzelnen zunehmend flexibler. Dass der Verkehr, vor allem auch der aus der Region nach und durch Erfurt fließende sowie der Wirtschaftsverkehr, auch künftig stadtverträglich funktioniert, ist eine der wesentlichen Aufgaben für wirtschaftliche Entwicklung und Lebensqualität in der Stadt. Die Mobilität umweltfreundlich und effizient zu gestalten muss dafür das Ziel sein. Neue und alternative Mobilitätsformen sowie die Vernetzung der Mobilitätsarten müssen dafür unterstützt werden. Eine Schlüsselposition muss auch in Zukunft ein attraktiver und bezahlbarer öffentlicher Personenverkehr einnehmen.

Seite 14 von 21 Stand: 19.07.2019

Kapitel 3 "Handlungsfelder – Ziele der Stadtentwicklung"

Handlungsfeld – Wirtschaft, Arbeit, Handel; Ziele und strategische Ansätze:

- Messe- und Kongressstandort durch Messe, Multifunktionsarena und ICE-City etablieren und diese als Wachstumskerne der Stadtentwicklung nutzen
- Qualifizierung zu einer nachhaltigen, ökologischen und strukturreichen Land- und Forstwirtschaft

Handlungsfeld – Mobilität, Verkehr; Ziele und strategische Ansätze

- vorrangiger und bedarfsgerechter Ausbau vorhandener und Schaffung neuer P&R-Parkplätze unter Anbindung an das Parkleitsystem
- notwendigen und bedarfsdeckenden Parkraum für Bewohner, Besucher und Pendler sichern
- künftigen ÖPNV-Ausbau bei neuen Flächenentwicklungen berücksichtigen (Vorhaltetrassen)
- Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes ausbauen
- kommunales Verkehrs- und Mobilitätsmanagement unter Umweltaspekten weiter entwickeln
- Verkehrsplanung maßgeblich an strategischen Erfordernissen für den Klimaschutz ausrichten

Handlungsfeld – Ortsteile; Ziele und strategische Ansätze

- ortsprägende und individuelle Traditionsklein- und Kleinstbetriebe der Landwirtschaft fördern
- auf eine regionale und ökologische Landwirtschaft orientieren

Handlungsfeld – Tourismus und Stadtmarketing; Ziele und strategische Ansätze

- Ausbau des Angebotes an Parkplätzen für Busse und Caravan
- nachhaltige Effekte der BUGA 2021 für die Tourismusentwicklung nutzen
- weiterer Ausbau der Übernachtungs- und Tagungskapazitäten

Kapitel 5 – Strategie. Konzeptbausteine

Wirtschaft und Innovation

Leitsatz L 9 Tourismusstandort mit vielen Facetten

Der Tourismus nimmt in Erfurt als ökonomische und gesellschaftliche Einflussgröße stetig zu und hat sich zu einem sehr wichtigen Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in Erfurt entwickelt. (...) Zusätzlich sollte insbesondere ein barrierefreies Übernachtungs- und Gastronomieangebot gestaltet und das Angebot an Parkplätzen für Busse und Wohnmobile ausgebaut werden. (...) Um den Gästezahlen, der Qualitätssicherung des touristischen Angebotes und den Anforderungen der Erfurter Bevölkerung nachhaltig Rechnung zu tragen, müssen die Infrastrukturen weiter angepasst werden (öffentliche Toiletten, ÖPNV, Parkmöglichkeiten. usw.).

Mobilität, Klima und Energie

Leitsatz L 43 Mobilität stadtverträglich entwickeln

Stand: 19.07.2019 Seite 15 von 21

Verknüpfung der Mobilitätsarten: In der Förderung der Intermodalität, dies meint das Zurücklegen von Verkehrswegen mithilfe verschiedener Verkehrsmittel, liegt ein großes Potenzial, den Stadtverkehr verträglich zu organisieren. Durch das Anbieten von Umsteigemöglichkeiten von privat genutztem Pkw auf öffentliche Verkehrsmittel kann sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr reduziert werden. Damit würde ein wichtiger Beitrag zum Lärm- und Klimaschutz sowie zur Luftreinhaltung geleistet. Angebotsstrukturen können sich dabei auf neuralgische Punkte konzentrieren (bspw. auf Bahnhöfe als Mobilitätsschnittstellen) oder flächig (bspw. durch Fahrradbügel an zentralen Orten, Plätzen, öffentlichen Einrichtungen) geschaffen werden.

Mit Blick auf den Pendlerverkehr müssen die Park+Ride- und Bike+Ride-Angebote ausgebaut werden.

Strategisches Projekt P 34 Verkehrsbeziehung Region/Stadt

Aufbauend auf die hervorragende Integration in die Netze des Straßenverkehrs mit dem Erfurter Ring bestehend aus BAB 4, BAB 71 und B 7 sind Strategien zu entwickeln, wie die Ziele in der Landeshauptstadt gut zu erreichen sind und die Belastungen durch den Kfz-Verkehr minimiert werden. Rahmen für diese Thematik ist die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans für den Kfz-Verkehr. Einen Schwerpunkt nimmt in diesem Zusammenhang die Thematik Pendlerverkehr für Beschäftigte ein, um den Wirtschaftsstandort Erfurt weiterhin in hohem Maße attraktiv zu gestalten. (...)

• In Karte 17 – Motorisierter Individualverkehr ist für das Plangebiet der 35. Änderung des FNP der Standort eine P + R Anlage sowie die Lage an einer überregionalen und innerstädtisch bedeutsamen Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Verkehrsentwicklungsplan 1993

Der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 1993 ist in den wirksamen FNP eingeflossen.

Als verkehrsorganisatorische Maßnahme wurde auf die Einrichtung von "P+R Parkplätzen" an wichtigen Endpunkten der Straßenbahn verwiesen. In der Fortschreibung des VEP 1996/97 ist zum Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr folgender Planungsansatz enthalten: Als weitere Anlagen für Park and Ride bzw. Bike and Ride sind (...) Standorte an den neuen Stadtbahnlinien zu nutzen.

Verkehrsentwicklungsplan Teil Innenstadt 2012

Zielkonzept Parken

- Ergänzung des Parkraumkonzeptes für die Innenstadt durch ein Maßnahmenkonzept zur Angebotssteuerung der innenstadtbezogenen Parkraumnachfrage und Festlegung von Verfahren und instrumentellen Rahmensetzungen zum künftigen Umgang mit dem ruhenden Verkehr in den Randbereichen der Innenstadt ("Erweiterte Innenstadt") sowie im gesamtstädtischen Zusammenhang
- Schaffung von Reisebusparkplätzen außerhalb der Innenstadt bei gleichzeitiger Festlegung von geeigneten Ausstiegshaltestellen für den Reisebustourismus am Rand der "Begegnungszone Innenstadt" bzw. am Innenstadtrand

Seite 16 von 21 Stand: 19.07.2019

Parkraumkonzeption für die Erfurter Innenstadt 2012/2013

Parkraumbewirtschaftungskonzept - Instrumente zur Reduzierung der Parkraumnachfrage:

Es ist zu erwarten, dass ein Teil der gebietsfremden Langzeitparker, in der Regel Beschäftigte, ihre Fahrzeuge künftig auf den P+R Anlagen abstellen werden, um anschließend mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihren Zielen in der Innenstadt zu gelangen. Gerade auf Anlagen mit schneller Verbindung zur Innenstadt wird der Belegungsgrad ansteigen.

Aufgrund der touristischen Bedeutung Erfurts spielen Reisebusse eine wichtige Rolle. Einerseits sind sie Teil des Parkraumproblems, andererseits ersetzen sie aber eine große Zahl an Pkws, die untergebracht werden müssten, wenn diese Touristen mit dem Kfz anreisen würden. Die Konzeption zur Absicherung des ruhenden Verkehrs bei Großveranstaltungen kommt zum Ergebnis, dass auch außerhalb von Großveranstaltungen weitere innenstadtnahe Busstellplätze nötig sind. Es ist davon auszugehen, dass der Reisebustourismus weiter zunehmen wird. Deshalb fordert die Erfurter Tourismusgesellschaft einen verkehrsgünstig gelegenen Parkplatz, auf dem die Busse abgestellt werden können.

Nahverkehrsplan 2014/2019

Die Grundlage für die Organisation und Finanzierung des Nahverkehrs stellt der Nahverkehrsplan (NVP) dar. Er legt die Grundsätze für Bedienung und Planung des Streckennetzes sowie Qualitätsstandards und Investitionsplanung fest. In seiner aktuell gültigen Fassung wurde vom Stadtrat der Nahverkehrsplan 2014-2018 am 13.02.2014 und die Verlängerung seiner Gültigkeit bis 31.12.2019 am 16.11.2017 beschlossen.

Der Nahverkehrsplan beinhaltet u.a. folgende Grundsätze:

- Priorität des ÖPNV gegenüber der motorisierten Erschließung der Innenstadt
- Stärkung des Umweltverbundes durch die aktive Förderung einer multi- und intermodalen Verkehrsmittelwahl einschließlich der damit verbundenen infrastrukturellen und tariflichen Voraussetzungen

Landschaftsplan 1997

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP eingeflossen. Der Landschaftsplan weist im Bereich des Plangebietes strukturreiche Ackerflächen mit hohem Baumanteil dar (Gehölzstrukturen in Form von Obstbaumreihen sowie straßenbegleitende durchgängige Gehölzstrukturen).

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte sollen gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt werden. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" dieser Begründung)

Landschaftsplan Rahmenkonzept "Masterplan Grün"

In Vorbereitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt wurde der Masterplan Grün erstellt. Im Rahmenkonzept wird als Leitbild "Gewerbe- und Verkehrslandschaft" für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ausgewiesen. Für den Teilraum "Südwestliches Stadtgebiet" wird als Ziel u.a. die Erhaltung von Großgrün im Verkehrsraum benannt.

Stand: 19.07.2019 Seite 17 von 21

4. Hinweise

4.1. Denkmalschutz

Archäologische Funde

Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeigeund sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

4.2. Wald

Im Plangebiet haben sich Gehölzstrukturen gebildet, welche nach Einschätzung der zuständigen Forstbehörde als Wald im Sinne des Thür-WaldG zu betrachten sind. Gegebenenfalls ist bei einer Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei der unteren Forstbehörde eine Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG zu beantragen. Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstungen, Waldumbaumaßnahmen) sind im Einzelnen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regeln.

4.3. Altlasten

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Innerhalb des Planungsraums sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastungen begründet hätten. Für den Fall, dass z. B. bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden, ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.4. Luftverkehr

Das Plangebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Es befindet sich zudem überwiegend im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Grundsätzlich ist die Luftfahrtbehörde in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren stets einzubeziehen.

5. Inhalte der Planung

5.1. Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Den allgemeinen Zielen der FNP- Änderung entsprechend (vgl. Pkt. 2.2. Ziele und Zwecke der Planung dieser Begründung) werden im Plangebiet dargestellt:

Seite 18 von 21 Stand: 19.07.2019

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge Flächen für den ruhenden Verkehr (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Reisemobilstellplatz" (gem. §5 Abs.2 Nr.1 BauGB i. V. m. §11 BauNVO)
- Flächen für die Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Grünflächen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Inhalt der Darstellungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge – Flächen für den ruhenden Verkehr (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Hauptverkehrsflächen gehören auch wichtige Flächen für den ruhenden Verkehr, wie z. B. Parkplätze und dabei u.a. die sogenannten "Park+Ride-Plätze" in Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Aus verkehrsplanerischer Sicht wurde aufgrund von wegfallenden Parkmöglichkeiten und Stellplätzen für gebietsfremde Langzeitparker im öffentlichen Straßenraum und auf privaten Flächen im westlichen Stadtgebiet ein zusätzlicher Bedarf an P+R-Kapazitäten ermittelt. Für den P+R-Platz Messe wurde eine Verlagerung aus dem Gebiet Bonemilchstraße und Bonifaciusstraße sowie von den derzeitigen Brachen im Brühl ermittelt. Eine Verlagerung von dem P+R-Platz Hauptfriedhof wurde ebenfalls berücksichtigt. Danach besteht bei einer Zielauslastung von 90% ein potentieller Bedarf an ca. zusätzlichen 390 P+R Stellplätzen sowie für bis zu 50 Reisebusse.

Mit der FNP-Änderung Nr. 35 soll daher im Plangebiet die Erweiterung der Stellplatzkapazität des bestehenden P+R Platz "Messe" um ca. 400 PKW-Stellplätze und ca. bis zu 50 Stellplätze für Reisebusse planungsrechtlich vorbereitet werden.

Hinweis: In nachfolgenden konkreteren Planungen ist eine hinreichende Flächenfreihaltung für die nördlichen des Plangebietes im FNP dargestellte Stadtbahnverlängerung nach Schmira zu beachten.

Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes "Reisemobilstellplatz" (gem. §5 Abs.2 Nr.1 BauGB i. V. m. §11 BauNVO):

Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes "Reisemobilstellplatz" soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Bau eines Reisemobilplatzes vorbereitet werden.

Reisemobilstellplätze sind eigens für die spezifischen Anforderungen von Reisemobilen und ihren Nutzern ausgestattete Übernachtungsplätze, deren Benutzung rund um die Uhr möglich sein muss. Bei Reisemobilstellplätzen handelt es sich somit um spezielle Flächen, auf denen das befristete Abstellen von Reisemobilen oder Wohnwagen für ein oder mehrere Nächte erlaubt ist, und die als Mindestservice die Möglichkeit bieten, sich mit Wasser und/oder Strom zu versorgen. Ein Stellplatz setzt sich aus einer gewissen Anzahl von Standplätzen für je ein Reisemobil zusammen.

Um den bereits heute nicht mehr über die sehr einfachen Transitplätze zu deckenden Bedarf an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans in der Stadt Erfurt und u.a. die durch die

Stand: 19.07.2019 Seite 19 von 21

BUGA 2021 zu erwartende weitere Steigerung des Bedarfs an entsprechenden Stellplätzen in Erfurt begegnen zu können, soll ein Reisemobilstellplatz kombiniert mit einem Reisebusstellplatz nahe der Messe Erfurt und des egapark entstehen. Ein zentrales Servicegebäude mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen soll sowohl den Nutzern des Reisebussstellplatzes als auch des Reisemobilstellplatzes zur Verfügung stehen. Der Reisemobilstellplatz soll voraussichtlich ganzjährig betrieben werden.

Bezüglich der konkreten Funktionsgliederung bzw. Ausstattung dieses Reisemobilplatzes und der schonenden Einordnung in die bestehenden Gehölzstrukturen wird auf die konkretere Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgende Planungen zur Bauausführung des Reisemobilplatzes verwiesen.

Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Die bestehende Fläche soll in ihrer bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche in den FNP übernommen werden. Dieser Planbereich wird daher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Darstellung von Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Mit der Darstellung einer größeren, zusammenhängenden durch starken Gehölzaufwuchs geprägten Fläche, als Grünfläche soll eine Sicherung dieses Grün- und Freiraumbereiches im Bestand und eine räumliche Gliederung der angrenzenden Baugebietsflächen gewährleistet werden.

6. Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der FNP-Änderung:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		35. Änderung	
	ca.		ca.	
Sonstiges Sondergebiet "Reisemobilstellplatz"	0 ha	0%	3,1 ha	28,4 %
Sonstiges Sondergebiet "Messe"	4,0 ha	36,7 %	0 ha	0 %
Flächen für den ruhenden Verkehr	0 ha	0 %	3 ha	27,5 %
Grünflächen	6,9 ha	63,3 %	1,2 ha	11,1 %
Fläche für die Landwirtschaft	0 ha	0 %	3,6 ha	33,0 %
Gesamtfläche der 35 Änderung	10,9 ha	100 %	10,9 ha	100 %
davon Bauflächen gesamt:	4,0 ha	36,7 %	3,1 ha	28,4 %

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP- Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren zur vorliegenden Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die

Seite 20 von 21 Stand: 19.07.2019

Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet. (siehe Anlage)

Stand: 19.07.2019 Seite 21 von 21

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Die Genehmigung der 35. Änderung, des Flächennutzungsplanes (FNP) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte mit Bescheid vom 17.01.2020 unter Aktenzeichen: 310-4621-15231/2019-16051000-FNP-Erfurt 35.Ä.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 21.02.2020 ist die 35. Änderung des FNP wirksam.

Im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung wurden eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der FNP-Änderung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Umweltbelange

Alle Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht detailliert dargestellt und beschrieben. Der Umweltbericht zur 35. Änderung des FNP vergleicht schutzgutbezogen die Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP (Grünflächen, Sonstiges Sondergebiet "Messe") mit der zukünftigen Zielstellung des FNP (Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge "Flächen für den ruhenden Verkehr", Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Reisemobilstellplatz", Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen).

Durch das Planverfahren werden die nachfolgenden Schutzgüter maßgeblich berührt:

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt:

- Zum großen Anteil besteht das Plangebiet aus intensiv genutzten Ackerflächen, unterbrochen durch reihenartige Feldgehölzstreifen. Das Feldgehölz-Biotop wird als wertvolles Biotop gelistet. Für die Fauna sind die waldartigen Feldgehölzstrukturen, als Nahrungs- und Lebensräume, von hoher Biotopwertigkeit. Der Teilraum hat mit seinen Gehölzstrukturen eine wichtige Funktion im Biotopverbund. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht auf der Fläche.
- In nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren können u.a. auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Prüfung Maßnahmen umgesetzt und naturschutzfachlich begleitet werden, um z.B. artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden und die Feldgehölz-Biotope weitestmöglich zu erhalten.

<u>Boden:</u>

Der Boden ist unbebaut jedoch anthropogen überprägt bzw. vorbelastet. Die potentiell mögliche Versiegelung vergrößert sich im Vergleich zur bisher vorgesehenen

Stand: 06.02.2020 Seite 1 von 8

- Flächennutzung. Ein Teilbereich des Plangebietes wird auch zur Erhalt der Bodenfunktion in der FNP-Änderung Nr. 35 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
- In nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren sind u.a. eine Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden bzw. die Reduzierung der Versiegelung durch Bebauung und Erschließung auf das notwendige Maß und Regelungen zur Sicherung des Oberbodens möglich.

Wasser:

- Das Plangebiet wurde als hydrogeologisch günstig (flurfernes Grundwasser) eingestuft. Eine Erhöhung der Flächenversiegelung führt zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Standortrelevanter Vorfluter ist der nach Nordosten zur Gera abfließende Eselsgraben.
- In nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren sind u.a. eine Minimierung der notwendigen Entwässerung (z. B. durch teilweise Versickerung in den pflanzenverfügbaren Bereichen) sowie eine Drosslung des Oberflächenabflusses (u.a. durch Errichtung eines Rückhaltebeckens) möglich.

Klima/Luft:

- Die im Plangebiet liegenden Freiflächen sind Bestandteil von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten (Klimaschutzzone 2. Ordnung) mit bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich. Eine bauliche Nutzung des Plangebietes wird Veränderungen der Oberflächenstruktur und somit eine Reduzierung der klimatischen Ausgleichswirkung nach sich ziehen.
- Mit der FNP-Änderung Nr. 35 ist jedoch u.a. die Entwicklung zusätzlicher Flächen für den ruhenden Verkehr (P+R) an einer wichtigen Stadtbahn-Endhaltestelle vorgesehen. Hierdurch kann der bestehende ÖPNV gestärkt und gleichzeitig die Lärmund Klimabelastung in der Erfurter Innenstadt reduziert werden.
- In nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren können u.a. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads geregelt werden, welche u.a. zur Einschränkung der Erwärmung des Plangebietes beitragen können.

<u>Landschaftsbild / Erholung:</u>

- Mit der Planung kann die bestehende Kulturlandschaft teilweise überformt werden. Es bestehen weite Sichtbeziehungen in den Landschaftsraum. Die angrenzende Verkehrsachse Eisenacher Str./Gothaer Str. hat eine hohe Trennwirkung.
- Der Standort weist optimale Entwicklungsvoraussetzungen zur Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung auf. Teilbereiche des Plangebietes werden u.a. zur Erhalt des vorhandenen Landschaftsbildes in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
- In nachfolgenden Planverfahren können in Abhängigkeit von der Art der baulichen Inanspruchnahme weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes festgesetzt werden. Diese Regelungen können u.a. Maßnahmen zum Erhalt bestehender Grünstrukturen und zur weiteren Begrünung sein.

Mensch / Bevölkerung, menschliche Gesundheit / Lärmschutz

• Derzeit keine wesentlichen Lärmbelastungen aus dem Plangebiet. Diese beschränken sich auf die Geräusche der temporären Nutzfahrzeuge bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die angrenzende Hauptverkehrsachse Eisenacher Str./Gothaer Str. wirkt mit hohen Lärm- und Abgasemissionen auf das Gebiet ein. Östlich grenzt das Gelände der Messe mit Ausstellungshallen und Parkplätzen an. Die Verkehrsachse Eisenacher Str./Gothaer Str. hat mit den bereits bestehenden

Stand: 06.02.2020

- hohen Lärm- und Abgasemissionen eine hohe Trennwirkung für die angrenzenden Wohngebiete zum Plangebiet.
- Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können.
- Das aktuelle Nutzungsziel ist aus schalltechnischer Sicht mit den umliegenden Nutzungen (u.a. Wohngebiete) grundsätzlich verträglich. Hinsichtlich der Umsetzung konkreter Vorhaben und Maßnahmen wird auf die nachfolgenden Planungsund Genehmigungsebenen verwiesen.

Kultur-/ Sachgüter:

- In unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebietes befinden sich mehrere Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind.
- Bei Umsetzung der Planung ist die Sicherung und Erhaltung archäologischer Befunde und Kulturdenkmale anzustreben und fachgerecht zu dokumentieren. Die Durchführung von Erdarbeiten bedarf einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde.

Natura 2000-Gebiete:

- Keine Beeinträchtigungen. Die Wirkungen der FNP-Änderung erreichen keine FFH-Gebiete.
- Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge:

- Boden Wasser (Versiegelungsgrad, Versickerung, Grundwasserneubildung)
- Boden/ Wasser Pflanzen /Tiere (Lebensraum)
- Boden/Pflanzen Klima /Luft Mensch (Kaltluftentstehung, Erholung)
- Pflanzen Landschaftsbild Mensch: (Feldgehölze, Grünzäsur, Erholung)

1.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Allgemein zu den Stellungnahmen

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Auf der Planungsebene des FNP ist zu berücksichtigen, dass die planerische Zielsetzung der Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 35 grundsätzlich umsetzbar ist und ggf. bestehende Konflikte auf den nachfolgenden konkreteren Planungsebenen bewältigt werden können.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda: *Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden.*

Im Plangebiet wurde u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Die mit der FNP-Änderung vorgesehene Ausweisung von Stellplatzflächen und die Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sind erforderlich. Die Schaffung weiterer Stellplatzkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung.

Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode: Die starke Strukturierung der Gesamtfläche weist viele wertvolle Waldrandbereiche auf. Die von der Planung betroffenen Waldflächen stellen hochwertige Biotope am Stadtrand dar, die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Untere Naturschutzbehörde: Ortsrandeingrünung, hohe Biotopwertigkeit durch kleinteilige Ackernutzung und großen Bestand an Gehölzen, mindestens Erhalt der Gehölze, Betrachtung gesetzlich geschützter Arten (Fledermausarten, Vogelarten, Feldhamstern, Zauneidechse, xylobionte Käfer) im Umweltbericht.

Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen nicht in der FNP-Änderung dargestellt. Bezüglich des Umwelberichtes siehe Pkt.1.1 "Umweltbelange" dieser Erklärung. s.o. unter "Allgemein": Es können Maßnahmen umgesetzt und naturschutzfachlich begleitet werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden und die vorhandenen Feldgehölz-Biotope weitestmöglich zu erhalten. Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten: Der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird erfüllt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des geänderten FNP: Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Einhaltung der Werte der DIN 4109 berücksichtigen. / Thüringer Landesverwaltungsamt - Obere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweis: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Nutzung der Flächen als Parkplätze ist zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) nördlich der Gothaer Straße eingehalten werden können.

Untere Immissionsschutzbehörde-Lärm: Lärmschutzes anhand eines schalltechnischen Gutachtens in nachfolgenden Verfahren

Das aktuelle Nutzungsziel ist aus schalltechnischer Sicht mit den umliegenden Nutzungen grundsätzlich verträglich.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde mit einer Schallimmissionsprognose der Schallschutz nachgewiesen.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Geologischer Landesdienst: Mit Grundwasserandrang ist allgemein erst in größerer Tiefe unter Gelände zu rechnen. Nach ergiebigen Niederschlägen bzw. nach der Schneeschmelze sind Schicht- oder Stauwässer in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen.

Untere Wasserbehörde: Wasserrückhalt/Oberflächenabfluss, entwässerungstechnische Anbindung, Hochwasserschutz

Das Plangebiet wurde als hydrogeologisch günstig (flurfernes Grundwasser) eingestuft. Teilbereiche des Plangebietes werden in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurden z.B. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Drosslung des Oberflächenabflusses (z.B. in Pflanzenverfügbaren Bereichen bzw. einem Regenrückhaltebecken) geregelt.

Untere Immissionsschutzbehörde- Klimaökologie: *Betroffenheit von Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich, (Klimaschutzzone 2. Ordnung). Vermeidung bzw. Ausgleich großflächige Versiegelungen in nachfolgenden Verfahren, Begrenzung lufthygienischer Emissionen* Mit der FNP-Änderung Nr. 35 ist u.a. die Entwicklung zusätzlicher Flächen für den ruhenden Verkehr (P+R) an einer wichtigen Stadtbahn-Endhaltestelle vorgesehen. Hierdurch kann der bestehende ÖPNV gestärkt und gleichzeitig die Lärm- und Klimabelastung in der Erfurter Innenstadt reduziert werden.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurden z.B. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads geregelt, welche u.a. zur Einschränkung der Erwärmung des Plangebietes beitragen können.

Thüringer Landesverwaltungsamt - Raumordnung und Landesplanung: *Die Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/ Hochheim (Erfurt)" zeigt als raumordnerische Festlegung die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. die Entwicklungsgrenzen des Plangebietes auf. Diese hat die Aufgabe, die Trennung von Ortsteilen und im Besonderen städtischer und dörflicher Strukturen sowie die Erhaltung ortsrandnaher Erholungsflächen bzw. Freiräume zu sichern.; Aufzeigen von Standortalternativen.*

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ist nicht Bestandteil der Siedlungszäsur SZ-1. Auf das Angrenzen der Siedlungszäsur wird in der Begründung der FNP-Änderung hingewiesen. Bezüglich der Betrachtung von Standortalternativen vgl. Pkt. 2 "Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" dieser Erklärung.

Thüringer Landesverwaltungsamt - Luftfahrtbehörde: *Das Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar sowie überwiegend im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar.*

Obere Denkmalschutzbehörde: Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nötig. Rechtsgrundlage: ThDSchG.

In der Begründung der FNP-Änderung Nr. 35 wurden Hinweise auf die vorgebrachten Belange aufgenommen.

Von Naturschutzverbänden geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:

Erhaltung von Bestandsgrün, Artenschutzrechtliche Prüfung

Teilbereiche des Plangebietes werden in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen nicht in der FNP-Änderung dargestellt.

s.o. unter "Allgemein": Es können Maßnahmen umgesetzt und naturschutzfachlich begleitet werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden und die vorhandenen Feldgehölz-Biotope weitestmöglich zu erhalten. Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde ein artenschutzrechtlicher Stand: 06.02.2020

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

Flächenverbrauch minimieren

Im Plangebiet wurde u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Die mit der FNP-Änderung vorgesehene Ausweisung von Stellplatzflächen und die Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sind erforderlich. Die Schaffung weiterer Stellplatzkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung.

Flächenversiegelung minimieren, Rückhaltung Regenwasser

Das Plangebiet wurde als hydrogeologisch günstig (flurfernes Grundwasser) eingestuft. Teilbereiche des Plangebietes werden in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurden z.B. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Drosslung des Oberflächenabflusses (z.B. in Pflanzenverfügbaren Bereichen bzw. einem Regenrückhaltebecken) geregelt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebene Stellungnahmen:

Erhaltung von Bestandsgrün, Artenschutzrechtliche Prüfung

Teilbereiche des Plangebietes werden in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen nicht in der FNP-Änderung dargestellt.

s.o. unter "Allgemein": Es können Maßnahmen umgesetzt und naturschutzfachlich begleitet werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden und die vorhandenen Feldgehölz-Biotope weitestmöglich zu erhalten. Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

Flächenversiegelung minimieren, Rückhaltung Regenwasser, Entwässerungstechnische Anbindung, Grundwasserschutz, Katastrophenschutz

Das Plangebiet wurde als hydrogeologisch günstig (flurfernes Grundwasser) eingestuft. Das Plangebiet befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Teilbereiche des Plangebietes werden in der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurden z.B. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Drosslung des Oberflächenabflusses (z.B. in Pflanzenverfügbaren Bereichen bzw. einem Regenrückhaltebecken) geregelt. Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystems befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Die Erschließung des Plangebietes (abwassertechnischen Erschließung, verkehrstechnische Erschließung, etc.) ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren.

Seite 6 von 8 Stand: 06.02.2020

Klimaökologie

Mit der FNP-Änderung Nr. 35 ist u.a. die Entwicklung zusätzlicher Flächen für den ruhenden Verkehr (P+R) an einer wichtigen Stadtbahn-Endhaltestelle vorgesehen. Hierdurch kann der bestehende ÖPNV gestärkt und gleichzeitig die Lärm- und Klimabelastung in der Erfurter Innenstadt reduziert werden.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurden z.B. Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrads geregelt, welche u.a. zur Einschränkung der Erwärmung des Plangebietes beitragen können.

Immissionsschutz

Das aktuelle Nutzungsziel ist aus schalltechnischer Sicht mit den umliegenden Nutzungen grundsätzlich verträglich.

s.o. unter "Allgemein": Im parallelen Bebauungsplanverfahren HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde mit einer Schallimmissionsprognose der Schallschutz nachgewiesen.

Standortalternativen

Bezüglich der Betrachtung von Standortalternativen vgl. Pkt. 2 "Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" dieser Erklärung.

s.o. unter "Allgemein":

2 Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Eignung des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 zur Umsetzung der Planungsziele begründet sich u.a. wie folgt:

- günstige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- gute Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem ÖPNV
- große zusammenhängende Flächengröße und somit hohe Kapazität für Stellplatzmöglichkeiten
- Nachbarschaft zur Erfurter Messe und zum egapark
- Nähe zu bestehenden Versorgungseinrichtungen im unmittelbaren Umfeld

Zur Erweiterung des P + R-Platzes Messe im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 gibt es keine andere Standortalternative im Erfurter Stadtgebiet, da dieser bereits nördlich des Plangebietes an der bestehenden Stadtbahn-Endhaltestelle existiert. Außerdem stehen zur Umsetzung der Planungsziele absehbar keine anderen ausreichend großen Flächen, welche direkt an einer Stadtbahnhaltestelle liegen und eine fußläufige Entfernung sowohl zur Messe Erfurt als auch zum egapark aufweisen, zur Verfügung.

Ebenso gibt es zur Anlage eines dauerhaften Reisemobilplatzes im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 absehbar keine geeignete und umsetzbare Standortalternative im Erfurter Stadtgebiet.

Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil - und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Insbesondere auch im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen,

Stand: 06.02.2020 Seite 7 von 8

Ausstellungen und Konzerten ist eine Nachfrage an Reisemobil - und Caravanstellplätzen zu verzeichnen. Entsprechend ging der Planung eines Reisemobilstellplatzes im vorliegenden Plangebiet bereits ein jahrelanger Planungsprozess voran. Im Ergebnis soll nunmehr als ein Baustein zur Verbesserung des gesamtstädtischen Angebotes und zum Ausgleich der absehbar wegfallenden Transitstellplätze für Wohnmobile auf städtischen Parkplätzen sowie u.a. um die durch die BUGA 2021 zu erwartende Steigerung der Wohnmobilzahlen in Erfurt beherbergen zu können, im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ein Reisemobilstellplatz (kombiniert mit einem Reisebusstellplatz) errichtet werden. Dieser Stellplatz zielt auf das Nachfragesegment: "Transitreisende und Städtetouristen, welche nur ein Basisangebot an Serviceleistungen nachfragen". Dabei könnte der geplante Reisemobilstellplatz u.a. auch direkt durch Aussteller der Messe Erfurt (welche mit einem Reismobil anreisen und dieses dann am Messegelände abstellen wollen) genutzt werden.

Im Aufstellungsverfahren der FNP-Änderung Nr. 35 wurden innerhalb des Plangebietes drei Planvarianten geprüft. Die vorliegende FNP-Änderung beinhaltet nunmehr Flächen für folgende Nutzungen:

- P+R Stellplätze für ca. 400 KFZ direkt am bereits bestehenden P+R Platz und der vorhandenen Stadtbahnschleife
- Stellplätze für bis zu 50 Reisebusse direkt anschließend an den P+R Platz an der vorhandenen Stadtbahnschleife sowie direkt anschließend an den Reisemobilstellplatz mit der Möglichkeiten einer temporären Überlauffunktion für ankommende Reisemobile
- Reisemobilstellplatz für ca. 50 Reisemobilstandplätze in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark; die erforderlichen Reisemobilstandplätze können unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, im dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil eingeordnet werden